



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“) der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft (nachfolgend „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Käufer“).
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AVLB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sind unsere AVLB in das Geschäft mit dem Käufer eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Bestimmungen oder sonstige Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers (inkl. allg. Einkaufsbedingungen) gelten nicht – soweit wir ihnen und ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen –, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AVLB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVLB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 1.4 Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten. Sie sind lediglich Aufforderungen zu Bestellungen durch den Käufer. Der Käufer ist an seine Bestellung als Vertragsantrag mindestens 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung mindestens 5 Werktage – nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden. Verbindliche Angebote unsererseits sind, soweit nicht anders erklärt, maximal 2 Wochen gültig.
- 1.5 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Käufers schriftlich durch Auftragsbestätigung bestätigen. Bei Lieferung innerhalb der Bindungsfrist für die Angebote des Käufers nach Ziffer 1.4 kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere vertragsgegenständliche Lieferung ersetzt werden.
- 1.6 Wird der vereinbarte Versand auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der in unserer Anzeige der Versandbereitschaft in Schriftform („Anzeige der Versandbereitschaft“) gesetzten angemessenen Frist, eine Einlagerung der vertragsgegenständlichen Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers für Untergang und Verschlechterung der Ware vorzunehmen. Die eingelagerte Ware wird nur auf besonderen schriftlichen Wunsch des Käufers versichert, die Kosten trägt der Käufer. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, etwa Rücktritt vom Vertrag, bleibt hiervon unberührt.



- 1.7 Wir behalten uns vor, jederzeit die Spezifikation der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies zwingend notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde zu diesem Zweck, herbeigeführt wird.
- 1.8 Etwaige unserem Angebot beigefügte Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Muster usw. stellen weder eine Garantie dar, noch wird hiermit ein Beschaffungsrisiko übernommen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ bzw. „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ gekennzeichnet.
- 1.9 Unsere Lieferungen entsprechen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ihrer Beschaffenheit nach den für das jeweilige Produkt an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Einhaltung und Kompatibilität mit etwaig hiervon abweichenden am Lieferort oder – soweit hiervon abweichend – am Sitz des Käufers geltenden Gesetzen und behördlichen Vorgaben ist nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Entsprechendes gilt für gesetzliche und behördliche Vorgaben in Gebieten, in welche das Produkt von dem Käufer weiterverkauft bzw. geliefert wird.
- 1.10 Soweit in diesen AVLB Schriftform vorgegeben ist, wird diese auch gewahrt durch elektronische Erklärungen, z.B. via E-Mail, digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign) sowie Erklärungen über gemeinsam genutztes EDV/EDI-System

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Preise sind in Euro festgesetzt und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (ExW Incoterms 2020) und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie möglicher Zuschläge jeweils gem. geltenden Umsatzsteuerregelungen (auch für Transportbehältnisse). Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung in jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltender gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.

Die Verpackung wird, soweit es sich um Glas oder einfache Kartonverpackung handelt, nicht, andernfalls gesondert, nach Maßgabe unserer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden allgemein gültigen Preisliste, die wir dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung stellen, berechnet.

Für die Preisstellung der Waren sind jeweils die von uns ermittelten Mengen maßgebend.

- 2.2 Zahlungen sind direkt an uns und mangels besonderer Vereinbarung sofort nach Lieferung und Rechnungseingang Netto-Kasse und ohne Abzüge zu leisten. Die Ablehnung von Schecks bleibt vorbehalten. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kostengehen zu Lasten des Käufers. Bei Vereinbarung eines SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt die Vorankündigung (Pre-Notification) von uns gegenüber dem Käufer spätestens drei Bankarbeitstag vor Fälligkeit der jeweiligen Forderung.

Zahlungen sind nur rechtzeitig erfolgt, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung auf unseren Bankkonten vorbehaltlos verfügen können.



- 2.3 Der Käufer kann nur aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 2.4 Werden uns Umstände bekannt, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen insbesondere dann, wenn er mit mindestens 1/6 der fakturierten Beträge 6 Wochen in Verzug geraten ist, Abbuchungen auf Grund erteilter SEPA-Lastschriftmandate storniert werden - es sei denn, wir sind unserer Pflicht zur Vorankündigung (Pre-Notification) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (vgl. Ziffer 2.2) nachgekommen –, Schecks nicht zur Einlösung gelangen oder wir Kenntnis von fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen - auch dritter Personen - erhalten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder die Bestellung einer vollwertigen Sicherheit zu verlangen oder die Leistung zu verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Gleichzeitig kommen alle gewährten und zugesagten Rabatte und sonstigen Nachlässe oder Vergütungen in Wegfall, so dass die in Rechnung gestellten Brutto-Preise als sofort fällig zu zahlen sind. Begleitet der Käufer nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Zug um Zug gegen Lieferung sämtliche Forderungen oder leistet Sicherheit, sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware nach Maßgabe von Ziffer 5.3 zu untersagen. Das Gleiche gilt, wenn eine angemessene Nachfrist auf Grund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist.

3. Lieferung und Lieferfristen, Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt

- 3.1 Verbindliche Liefer- und Abholtermine und Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden, anderenfalls sind angegebene Lieferzeiten unverbindlich. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Liefer- und Abholterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Sofern eine verbindlich zugesagte Liefer- und Abholfrist aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten wird, kommen wir erst in Verzug, wenn der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist verstrichen ist, es sei denn, es liegt ein Fixgeschäft nach Maßgabe von Ziffer 3.2 vor. Eine verbindlich zugesagte Liefer- und Abholfrist beginnt erst zu laufen, wenn uns vom Käufer alle hierfür nötigen Informationen und Unterlagen vollständig übergeben worden sind. Erfolgt die Lieferung oder Abholung auf Wunsch des Käufers außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, hat er die hiermit anfallenden Mehrkosten zu tragen. Für Lieferungen mit Mehrbedarf (z.B. Aktionsbestellungen) ist regelmäßig ein Vorlauf von mind. 4 Wochen ab Bestellung bis Lieferung notwendig, soweit nicht im Einzelfall ein kürzerer Vorlauf möglich ist und entsprechend vereinbart wird.
- 3.2 Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind. Lediglich die einseitige Bezeichnung einer Lieferung als Fixgeschäft durch den Käufer ist hierfür nicht ausreichend.
- 3.3 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung die Lieferung oder Leistung unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender vertraglicher Eindeckung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, so werden wir den Käufer unverzüglich schriftlich oder



in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach Maßgabe dieser AVLB übernommen haben.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie, Seuche), inkl. Covid19, Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Streik, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt, unverschuldete Energie-, Transport oder Materialmangelengpässe, behördliche Eingriffe sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns verschuldet herbeigeführt worden sind.

- 3.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern und soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- 3.5 Die Wahl des Transportwegs und –mittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich; etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen, sich aus der Verspätung ergebende Kosten trägt der Käufer, es sei denn, die Verspätung resultiert aus einem von uns verschuldetem Umstand.

4. Gefahrübergang / Lagerkosten

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder eine andere den Transport ausführende Person - auch eigene Mitarbeiter - auf den Käufer über und zwar unabhängig davon, ob weitere Leistungen (z.B. die Versandkosten) übernommen wurden. Das gilt auch für Teillieferungen nach Maßgabe von Ziffer 3.4 . Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Ablauf der Frist gemäß Anzeige der Versandbereitschaft (vgl. Ziffer 1.6) auf den Käufer über. Im Weiteren gilt Ziffer 1.7 dieser AVLB.
- 4.2 Eine Versicherung der Sendung gegen Transport- oder sonstige Schäden erfolgt nur, sofern der Käufer dies schriftlich wünscht und die Kosten hierfür übernimmt.
- 4.3 Im Fall des Annahme- oder Schuldnerverzugs oder bei sonstiger schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache im Zeitpunkt des Annahme- oder Schuldnerverzugs bzw. im Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Käufer über.
- 4.4 Holt der Käufer gefährliche Güter im Sinne zum maßgeblichen Zeitpunkt geltender Vorschriften über die Beförderung von Gefahrgut (nachfolgend „Gefahrgutvorschriften“) selbst ab oder lässt er sie durch andere abholen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass alle einschlägigen Vorgaben geltender Gefahrgutvorschriften, insbesondere der Ausrüstung des Transportmittels und der Schulung des Fahrers, eingehalten werden. Andernfalls müssen wir die Übergabe der Ware verweigern. Für den



Fall, dass dem Käufer ein schuldhafter Verstoß gegen Gefahrgutvorschriften zur Last fällt, stellt dieser uns im Innenverhältnis von allen uns hieraus etwaig erwachsenden Schäden, Ansprüchen Dritter und Aufwendungen, einschließlich Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, frei.

5. Eigentumsvorbehalt an der Ware

- 5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung gemäß obiger Ziffer 2 (vollwirksame Gutschrift des Zahlungsbetrags auf unserem Geschäftskonto) sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer inkl. künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Die Anerkennung des Saldos berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 5.2 Es gilt insofern nicht nur der einfache Eigentumsvorbehalt sondern auch alle Erweiterungsformen gemäß den nachfolgenden Regelungen; mithin auch verlängerter, nachgeschalteter und erweiterter Eigentumsvorbehalt, einschließlich Verarbeitungsklausel (Ziffer 5.5), Kontokorrent-/Saldenklausel (Ziffer 5.1, S.1 und 2) und Vorausabtretungsklausel (Ziffern 5.3, 5.4, 5.6).
- 5.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Sonstige Verfügungen, insbesondere Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, sind ihm jedoch nicht gestattet. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware sind uns sofort anzuzeigen. Der Käufer hat alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind, erforderlichenfalls auch Eilmaßnahmen.
- Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Abnehmer des Käufers nicht sofort bezahlt, ist der Käufer verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.
- 5.4 Die Forderungen des Käufers gegenüber seinem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten (inkl. USt.), insbesondere Sicherheiten, bereits jetzt an uns abgetreten, die Abtretung nehmen wir an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine laufende Rechnung aufgenommen, so bezieht sich die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht, auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Wir sind berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Abnehmer des Käufers in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

Ungeachtet dessen ist der Käufer selbst zur Einziehung von Forderungen solange berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, es sei denn, dass der Käufer in Zahlungsverzug ist oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich aus sonstigen Umständen, insbesondere solchen



gem. Ziffer 2.4 ergibt, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinem Abnehmer offenzulegen und uns alle Informationen und Unterlagen etc. zu geben, die wir benötigen, um die Forderungen aus abgetretenem Recht selbst geltend zu machen.

- 5.5 Die Be- und Verarbeitung (inkl. Vermischung, Verbindung etc.) oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns, wir sind Hersteller der Sache. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort, es bleibt jedoch beim Eigentumsvorbehalt. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen be- oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung, Verbindung oder Umbildung. Sofern die Vermischung, Verbindung oder Umbildung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns im gleichen Verhältnis Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns ohne Entgelt verwahrt. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.6 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung auch der nach Ziffer 5.5 hergestellten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen hieraus tritt er entsprechend Ziffer 5.4 an uns ab. Sofern wir nur ein Miteigentum an der verarbeiteten oder neuen Ware erlangt haben, tritt uns der Käufer nur den Teil der Forderung ab, der dem anteiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware an dem Rechnungswert der von dem Käufer veräußerten neuen Sache entspricht. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen nach Ziffern 5.3, 5.4, 5.5. entsprechend für die an uns abgetretenen Teilforderungen und für unsere Miteigentumsrechte.
- 5.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen einschließlich Verzugszinsen und -kosten um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der insoweit freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 5.8 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Kaufsache durch den Käufer eine scheckmäßige Haftung des Käufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor wirksamer Einlösung des Schecks durch uns und vorbehaltloser Verfügungsgewalt als Bezogener.
- 5.9 Treten wir nach Maßgabe vertraglicher, einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, und/oder gesetzlicher Regelungen von dem Vertrag zurück und verlangen die Vorbehaltsware heraus, hat der Käufer die Vorbehaltsware auf eigene Kosten und Gefahr an uns herauszugeben. Auf Ziffer 15.1 wird verwiesen. Er hat uns über die noch vorhandene Vorbehaltsware und über die Drittschuldner der an uns abgetretenen Forderungen eine detaillierte Aufstellung zuzusenden. Bei ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Aufstellung sind wir berechtigt, beim Käufer entsprechende Feststellungen zur Wahrung unserer Rechte selbst vorzunehmen, z.B. zu den üblichen Geschäftsstunden Lager- und Ladenräume zu betreten sowie alle erforderlichen



Unterlagen und Bücher einzusehen.

- 5.10 Der Käufer ist vor vollständigem Übergang des Eigentums an ihn verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns zu verwahren, sie gut sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und ausreichend abgrenzbar zu anderer Ware, auch zu sonstiger Ware von uns, insbesondere bereits bezahlter, zu lagern sowie pfleglich zu behandeln. Er hat die Vorbehaltsware zudem ausreichend, insbesondere gegen Wasser, Feuer und Diebstahl, auf eigene Kosten zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Außerdem hat uns der Käufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Etwaige Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Verteidigung unseres Eigentums gegen Eingriffe Dritter entstehen, insbesondere Kosten eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich Anwaltskosten, hat uns der Käufer zu erstatten, sofern eine solche Verteidigung durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Käufers erforderlich geworden ist. Sofern und soweit eine Kostenerstattung durch Dritte erfolgt, wird der Käufer von seiner Erstattungspflicht frei.
- 5.11 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Käufers verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
- 5.12 Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des Käufers stehen uns – soweit hier nichts Spezielleres geregelt ist – die gesetzlichen Ansprüche gegen den Käufer zu.

6. Ausfall der Delkredereabsicherung

- 6.1 Ist eine Forderung von uns im Wege des Delkredere oder ähnlichem abgesichert und endet diese Absicherung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind wir in den Fällen, in denen die Lieferung durch uns noch nicht erfolgt ist wahlweise berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung erst nach vollständiger Vorauszahlung der Kaufsumme (Vorkasse) zu erfüllen. Im Fall des Rücktritts scheidet Schadenersatz des Käufers aus.

7. Leergut, Verpackung und Pfand (Einweg- und Mehrwegpfand)

- 7.1 Das zur Wiederverwertung bestimmte Leergut (Leihgebilde, Mehrweg) sowie alle Kästen, Flaschen, Behälter und Paletten (Ladematerial) werden dem Käufer nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung auf Zeit überlassen, bleiben unveräußerliches Eigentum von uns bzw. der Getränkeindustrie. Der Käufer erwirbt auch bei Hinterlegung von Barpfand kein Eigentum hieran. Der Käufer ist verpflichtet, das Leergut und Ladematerial innerhalb von drei Monaten nach Auslieferung in ordnungsgemäßem Zustand, mit allen Verschlüssen und sortiert frachtfrei an uns zurückzugeben, sollte das Leergut oder Ladematerial nach Ablauf der 3 Monate noch benötigt werden spätestens unverzüglich nach Nutzerfüllung. Die Annahme von unsortiertem Leergut kann von uns verweigert werden bzw. wird nur gegen Erstattung der uns entstehenden Sortierkosten zurückgenommen. Leergut oder Ladematerial, das nicht dem von uns Gelieferten entspricht – insbesondere das durch Einbrand oder Einprägung als Eigentum eines Dritten gekennzeichnet ist



oder das mit dem Gelieferten nicht in Form, Farbe, Größe oder Flaschenrundung übereinstimmt oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist – wird dem Käufer abholbereit zur Verfügung gestellt. Holt der Käufer dieses Leergut nicht binnen zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Nachricht über die Zurverfügungstellung ab, können wir darüber ersatzlos verfügen. Hierauf werden wir den Käufer im Rahmen vorstehend dargestellter Nachricht explizit hinweisen. Für das von uns in Verkehr gebrachte und zurückgenommene Leergut wird nach Leergutarten getrennt ein Leergut- und Pfandkonto geführt. Ist anhand dieser Fortschreibung ersichtlich, dass die Leergutrückgaben in einer Leergutart höher sind als die Lieferungen, sind wir berechtigt, die Übernahme weiteren Leerguts dieser Leergutart gegen Pfanderstattung zu verweigern. Überzähliges Leergut wird dem Käufer zur Verfügung gestellt. Holt der Käufer dieses Leergut nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Zurverfügungstellung ab, können wir darüber ersatzlos verfügen. Hierauf werden wir den Käufer im Rahmen vorstehend dargestellter Mitteilung explizit hinweisen. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung erfolgt über das Leergut und Ladematerial eine Schlussabrechnung.

- 7.2 Einweggebinde im Einwegpfand-System werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insb. Verpackungsgesetz) und den Vorgaben der Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG) bepfandet und von uns nicht zurückgenommen (mit Ausnahme PET-cycle-Gebinde).
- 7.3 Zur Sicherung unseres Eigentums am Leergut und Ladematerial und des Anspruchs auf Rückgabe erheben wir ein Barpfand in jeweils marktüblicher Höhe. Der Pfandbetrag wird mit der jeweiligen Lieferung in Rechnung gestellt und ist zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Erfolgt zugleich mit einer Lieferung auch die Rückgabe von Leergut oder Ladematerial können wir mit dem Käufer vereinbaren, dass im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften die Berechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer für das Barpfand nur für die Differenz zwischen dem neu gelieferten und dem zurückgegebenen Leergut oder Ladematerial stattfindet. Demzufolge ist auch nur der Barpfandwert aus dem Saldo der Lieferung und Rückgabe von Leergut oder Ladematerial zu zahlen. Jede dem Verwendungszweck zuwiderlaufende Verfügung über das Leergut oder Ladematerial, insbesondere seine Verpfändung oder Lagerung sowie jede missbräuchliche Benutzung wie die Verwendung zur Füllung durch den Käufer oder durch Dritte, ist unzulässig und berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, der Käufer hat dies nicht zu vertreten. Für auch nach angemessener Nachfristsetzung nicht in beanspruchter Menge und ordnungsgemäßem Zustand (inkl. Verunreinigungen) zurückgegebenes Leergut oder Ladematerial können wir den jeweiligen Wiederbeschaffungswert unter Anrechnung des geleisteten Pfandes vom Käufer verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Rechte des Käufers bei Mängeln

- 8.1 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Bestand (unter Berücksichtigung anderweitiger Lieferpflichten) zu liefern und zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko und/oder eine Garantie übernehmen wir nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Formulierung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko“ bzw. „rechtlich garantiert“. Angaben in Merkblättern, Leistungsbeschreibungen und Prospekten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar, es sei denn,



dies ist mit der vorstehenden Formulierung ausdrücklich so gekennzeichnet. Warenproben gelten lediglich als Anhalt für die Eigenschaften der Waren und bedeuten keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie sowie keine Zusicherung einer Eigenschaft.

- 8.2 Soweit wir mit dem Käufer ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der bestellten Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, schriftlich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gilt 377 HGB.
- 8.4 Bereits bei Anlieferung erkennbare Mängel, auch Transportschäden, müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme auf den Frachtpapieren veranlasst werden.
- Soweit Stückzahl- und Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Käufer diese Mängel ebenfalls beim Empfang der Produkte gegenüber dem Transportunternehmer zu beanstanden und sich die Beanstandung bescheinigen zu lassen.
- 8.5 Bei begründeter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, nach unserer Wahl entweder in Form der Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder der kostenlosen Ersatzlieferung. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln bestehen ausschließlich nach Maßgabe der Ziffern 9.1, 9.2, 9.3.
- 8.6 Für Sachmängel leisten wir - soweit nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist - über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs (siehe Ziffer 4.1). Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 9.2 oder wenn gesetzlich zwingend, beispielsweise im Falle des § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), eine längere Frist festgelegt ist.
- 8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der nach Ziffer 8.2 vertragsgemäßen Beschaffenheit.
- 8.8 Die Anerkennung von Pflichtverletzungen, insbesondere in Form von Sachmängeln, bedarf stets der Schriftform.



9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus vertraglichem oder gesetzlichem Schuldverhältnis.
- 9.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziffer 9.1 gilt nicht in nachfolgenden Ausnahmefällen:
- 9.2.1 für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - 9.2.2 für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf;
 - 9.2.3 im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - 9.2.4 soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
 - 9.2.5 bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen
- 9.3 Im Falle, dass uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziffern 9.2.3, 9.2.4, 9.2.5 vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 9.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffern 9.1, 9.2, 9.3 gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 9.5 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus dem Vertragsverhältnis mit uns können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht in Fällen der Ziffer 9.2.
- 9.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Compliance/Exportkontrolle

- 10.1 Für den Fall, dass uns vor Lieferung im Verantwortungsbereich des Käufers liegende Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen gegebenen oder künftigen Verstoßes gegen geltende Exportkontrollvorschriften, Sanktionslisten, etc., beispielsweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union oder etwaig relevante US- Sanktionslisten oder einer Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit der konkreten Warenlieferung rechtfertigen, wird uns hiermit eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung



einschließlich der Beantragung etwaiger Genehmigungen eingeräumt. Für den Zeitraum dieser Prüffrist sowie der Dauer eines etwaig anhängigen Genehmigungsverfahrens wird der Eintritt eines Lieferverzugs ausgeschlossen.

- 10.2 Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass eine Namensidentität mit in geltenden Sanktionslisten genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht, sind wir berechtigt die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3 Ferner sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach erfolgter Lieferung Umstände im Sinne von Ziffer 10.2 bekannt werden.
- 10.4 Der Käufer sichert uns zu, in Bezug auf den Transport oder den Export der von uns gelieferten Waren alle einschlägigen nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Für den Fall, dass dem Käufer ein schuldhafter Verstoß gegen entsprechende Vorschriften zur Last fällt, stellt dieser uns im Innenverhältnis von allen uns hieraus etwaig erwachsenden Schäden einschließlich angemessener Aufwendungen frei, insbesondere von den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

11. Besondere Pflichten des Käufers

- 11.1 Damit der Endverbraucher einwandfreie Produkte erhält, ist der Käufer verpflichtet, für eine Lagerung und Beförderung unter angemessenen Bedingungen, insbesondere frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt, und einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Daten für die Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche, produkt- oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen, unser Produkt oder unsere Kunden beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (insgesamt „vertrauliche Informationen“). Der Käufer wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.
- 12.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Käufer an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 12.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer 7.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- 12.3.1 der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Käufers Stand der Technik wird oder
 - 12.3.2 dem Käufer bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder



- 12.3.3 von dem Käufer ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- 12.3.4 aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 12.4 Der Käufer wird ihm von uns zur Verfügung gestellte oder in sonstiger Weise in seinen Besitz gelangte Muster, Materialien, Produkte, Komponenten oder in sonstiger Weise verkörpertes Know-How von uns nicht analysieren oder in anderer Weise auswerten, insbesondere nicht im Wege des sog. „Reverse Engineering“.
- 12.5 Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen AVLB vor.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 Wir sind lediglich verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.
- 13.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns an den Käufer gelieferten Produkten berechnigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer wie folgt:
 - 13.2.1 Wir werden nach unserer Wahl zunächst versuchen, auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder den Liefergegenstand unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht möglich, oder lehnen wir dies ab, stehen dem Käufer seine gesetzlichen Rechte nach Maßgabe dieser AGB zu.
 - 13.2.2 Dem Käufer stehen nur dann Rechte uns gegenüber für den Fall einer Schutzrechtsverletzung durch unsere Liefergegenstände zu, wenn er uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
 - 13.2.3 Stellt der Käufer die Nutzung der Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - 13.2.4 Wird der Käufer infolge der Benutzung der von uns gelieferten Produkte von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, so verpflichtet sich der Käufer, uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, uns an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Käufer hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Käufer hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.



13.2.5 Schadensersatzansprüche bestehen im Übrigen nur nach Maßgabe von Ziffer 9.

14. Produkthaftung

- 14.1 Der Käufer wird uns unverzüglich über ihm bekanntwerdende Produktfehler, Beanstandungen von Abnehmern oder allgemein aus dem Markt sowie Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte unverzüglich unterrichten. Etwaige hieraus resultierende Gewährleistungsansprüche von Abnehmern gegen den Käufer bleiben hiervon unberührt.
- 14.2 Sind etwaige aus einer Produkthaftung unmittelbar gegen uns resultierende Ansprüche Dritter darauf zurückzuführen, dass der Käufer die Vertragsprodukte, deren Ausstattung oder aber deren Verpackung geändert oder darauf vorhandene Warnhinweise entfernt hat, so stellt er uns im Innen- und Außenverhältnis von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei.
- 14.3 Unabhängig davon wird der Käufer uns im Falle eines erforderlich werdenden Produktrückrufs oder sonstigen im Zusammenhang hiermit stehenden Aktionen angemessen unterstützen und die von uns angeordneten Maßnahmen, soweit diese dem Käufer zumutbar sind, befolgen.
- 14.4 Wird der Käufer infolge eines Produktfehlers von Abnehmern in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, uns an einem eventuellen Rechtsstreit unmittelbar zu beteiligen oder uns in einem solchen fortlaufend mit ihm abzustimmen. Der Käufer hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen bzw. uns, sofern er den Rechtsstreit im Einvernehmen mit uns selbst führt, über sämtliche kostenauslösenden Maßnahmen rechtzeitig vorab zu unterrichten und uns die Wahl und gegebenenfalls Beauftragung von Rechtsanwälten zu überlassen. Der Käufer hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

15. Sonstige Vereinbarungen

- 15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Haselünne im Falle der Lieferung von unserem Werk in Haselünne, Minden im Falle der Lieferung von unserem Werk in Minden und Stadthagen im Falle der Lieferung von unserem Werk in Stadthagen.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung sind – soweit die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte eröffnet ist – ausschließlich das Amtsgericht Meppen und – soweit die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte eröffnet ist – das Landgericht Osnabrück zuständig. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
- 15.3 Alle mit uns geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) kommt nicht zur Anwendung.
- 15.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages inkl. dieser AVLB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformabrede. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt davon unberührt.